



Geschäftsprüfungskommission

Cumissiuun da gestiun

Commissione della gestione

**Auszug aus Protokoll Nr. 13
über den Zirkularbeschluss vom 20. Juli 2021
der Geschäftsprüfungskommission
des Grossen Rats**

**zur Orientierungsliste:
1. bis 6. Serie zum Budget 2021**

Anwesend:

Martin Aebli, Präsident
Agnes Brandenburger, Daniel Buchli-Mannhart, Silvia Casutt-Derungs
Sepp Föhn, Tina Gartmann-Albin, Brigitta Hitz-Rusch, Silvia Hofmann,
Leonhard Kunz, Bernhard Niggli-Mathis, Urs Marti, Tino Schneider,
Simi Valär

Sekretariat:

Roland Giger, GPK-Sekretär

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt:

Von der Orientierungsliste der GPK über die genehmigten Nachtragskreditgesuche zum Budget 2021 Kenntnis zu nehmen.

Chur, 20. Juli 2021

**Namens der Geschäftsprüfungs-
kommission des Grossen Rats**

Martin Aebli, GPK-Präsident

ORIENTIERUNG DES GROSSEN RATS DURCH DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION ÜBER DIE GENEHMIGTEN NACHTRAGSKREDITE DER 1. BIS 6. SERIE ZUM BUDGET 2021

1. bisher durch die GPK genehmigte Nachtragskredite (inkl. Kompensationen)

Kommissions- sitzung		Erfolgs- rechnung	Investitions- rechnung	Total Fr.	Bundes- beiträge*	Belastung Kanton
- 9. Dez. 2020	1. Serie	22 500 000	0	22 500 000	14 960 000	7 540 000
- 11. Jan. 2021	2. Serie	19 602 000	0	19 602 000	11 055 000	8 547 000
- 16. Feb. 2021	3. Serie	89 390 000	0	89 390 000	0	89 390 000
- 11. März 2021	4. Serie	104 700 000	0	104 700 000	132 385 000	-27 685 000
- 23. Juni 2021	5. Serie	864 000	0	864 000	0	864 000
- 20. Juli 2021	6. Serie	<u>7 942 000</u>	<u>0</u>	<u>7 942 000</u>	<u>2 500 000</u>	<u>5 442 000</u>
	TOTAL	<u>244 998 000</u>	<u>0</u>	<u>244 998 000</u>	<u>160 900 000</u>	<u>84 098 000</u>

* Unter der Kolonne Bundesbeiträge werden nur direkte und offensichtlich im Zusammenhang mit dem beantragten Nachtragskredit stehende Bundesbeiträge aufgeführt. Allfällige künftige Bundesbeiträge, welche zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesichert sind und/oder sich nicht genau bestimmen lassen, werden ebenfalls nicht aufgeführt.

2. Durch die Geschäftsprüfungskommission genehmigte Nachtragskredite, über die der Grosse Rat noch nicht orientiert worden ist:

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

5. SERIE (Sitzung vom 23.06.2021)

2320 Sozialversicherungen

2320.361313	<u>Entschädigung an Sozialversicherungsanstalt für die Verwaltung der Überbrückungsleistungen an ältere Arbeitslose</u> RB Prot. Nr. 562 vom 14. Juni 2021	0.--	150 000.--
-------------	---	------	------------

a) Sachverhalt und Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung

Die Überbrückungsleistungen (ÜL) richten sich an Personen, die nach dem vollendeten 60. Altersjahr von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden. Sie sollen die Existenz ausgesteuerter älterer Personen bis zum Erreichen des Rentenalters sicherstellen. Diese Massnahme wird per 1. Juli 2021 in Kraft treten.

Die ÜL stützen sich auf das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19. Juni 2020 (ÜLG; SR 827.2). Sie werden vollständig durch allgemeine Bundesmittel finanziert. Es werden dazu keine Lohnbeiträge erhoben. Die Kantone tragen die Vollzugskosten (Art. 25 Abs. 2 ÜLG). Die Kantone vollziehen gestützt auf das neue Bundesrecht eine neue Bundesaufgabe und finanzieren deren Vollzugskosten zu 100 Prozent.

Der Vollzug dieser zusätzlichen Aufgabe obliegt gemäss Art. 19 Abs. 1 ÜLG in Verbindung mit Art. 21 Abs. 2 Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30) und Art. 12 Abs. 1 Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (BR 544.300) der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVA). Innerhalb der SVA führt die AHV-Ausgleichskasse (Fachteam Ergänzungsleistungen) dieses Gesetz durch. Der Vollzug erfolgt damit analog zum Vollzug der Ergänzungsleistungen. Der Kanton hat keinen Spielraum, wer diese neue Aufgabe vollzieht und wie sie finanziert wird. Die Einflussmöglichkeiten des Kantons auf die effektiven Vollzugskosten sind gering. Die Wahrnehmung dieser neuen Aufgabe ist nur möglich, wenn die entsprechenden Aufwendungen zu Lasten der Kantonsrechnung übernommen werden.

b) Dringlichkeit

Die Massnahme wird per 1. Juli 2021 in Kraft treten. Die Gesetzesgrundlage (ÜLG) ist vorhanden. Die entsprechende Verordnung sowie die Weisungen befinden sich derzeit noch in der Ausarbeitung.

c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfangs

Die Verwaltungskosten im Jahr 2021 basieren auf der ordentlichen Budgetierung für das Jahr 2022 sowie zusätzlichem Initialaufwand (Anpassungen für neue Leistungsart). Diese Verwaltungskosten setzen sich zusammen aus den Vollkosten der für den Vollzug im Jahr 2021 notwendigen Mitarbeitenden im Umfang von rund 1.1 Vollzeitstellen (FTE) gemäss kantonalem Verrechnungsansatz, aus Informatik-Programmkosten und Informatik-Betriebskosten sowie aus diverserem nicht im Vollkostensatz enthaltenem Aufwand. Für die Entschädigung dieser Vollzugskosten wird analog zu den Entschädigungen der SVA für die Verwaltung der Ergänzungsleistungen (EL), der Familienzulagen für Nichtwerbstätige, der individuellen Prämienverbilligung und der uneinbringli-

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und	Nachtragskredite
		bisherige NK	Fr.
		Fr.	Fr.

chen Ausstände von Krankenversicherungen ein separater Einzelkredit geführt.

d) Unvorhersehbarkeit der Mehraufwendungen / Mindererträge

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser neuen Leistungen und damit auch der entsprechenden Verwaltungskosten waren im Zeitpunkt der Budgetierung für das Jahr 2021 noch nicht bekannt (Ablauf der Referendumsfrist: 8. Oktober 2020).

e) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten

Gemäss Botschaft des Bundesrats vom 30. Oktober 2019 zum ÜLG wird ein Teil der Personen, die heute Sozialhilfe beziehen, ÜL erhalten, womit die Kantone und Gemeinden entlastet werden. Die Kantone werden durch die ÜL auch bei den EL entlastet. Der Bund hat deshalb beschlossen, dass die Kantone den zusätzlichen Verwaltungsaufwand vollständig selber tragen. Diese Einsparungen können heute nicht quantifiziert werden. Sie fallen für den Kanton auf zwei nachtragskreditbefreiten Einzelkrediten an: Für die Sozialhilfe im Lastenausgleich Soziales (SLA) für Gemeinden beim Sozialamt (Konto 2310.362211) und für die EL bei den Beiträgen für EL bei den Sozialversicherungen (Konto 2320.363760). Die für 2021 budgetierten Beiträge für EL im Umfang von 103.25 Mio. Fr. werden gemäss Hochrechnung der SVA voraussichtlich aus anderen Gründen im Umfang von 0.5 bis 1.0 Mio. Fr. nicht ausgeschöpft. Da es sich um einen nachtragskreditbefreiten Einzelkredit handelt, wird diese Entlastung nicht als «echte» Kompensation ausgewiesen.

f) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren

Die entsprechenden Verwaltungskosten sind im Budgetentwurf 2022 der SVA mit 193 000 Fr. berücksichtigt.

3150	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden		
3150.363711	<u>Sozialversicherungsbeiträge für private Mandatsträger</u> RB Prot. Nr. 532 vom 8. Juni 2021	50 000.--	85 000.--
3150.ER	<u>Ergebnis Globalbudget (Erfolgsrechnung)</u>	6 943 000.--	./ 85 000.--

Kompensation

a) Sachverhalt und Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung

In Absprache mit dem Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG) verbuchen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) im Rahmen der Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge für private Mandatstragende sowohl die Arbeitnehmerbeiträge (ArN-Beiträge) als auch die Arbeitgeberbeiträge (ArG-Beiträge) auf dem Beitragskonto. Gleichzeitig wurde entschieden, dass beide Beiträge durch den Kanton getragen werden, und zwar bereits für Zahlungen ab 1. Januar 2020, auch wenn Beiträge aus dem Jahr 2019 betroffen waren. Für die Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge besteht noch keine gesetzliche Grundlage, bzw. diese wurde erst im Rahmen der Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB; BR 210.100) mit Art. 50c geschaffen und ist von der Regierung am 8. Juni 2021 auf den 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt worden. Gemäss Art. 50c EGzZGB übernimmt der Kanton für private Beistandspersonen die Sozialversicherungsbeiträge für die Führung von Beistandschaften. Mit dieser Bestimmung besteht neu eine Rechtsgrundlage für die Kostenübernahme. Für 2020 ist mit der Jahresrechnung 2020 ein Antrag der Regierung um Entlastung einer Kreditüberschreitung in der Höhe von 60 704 Fr. durch den Grossen Rat genehmigt worden.

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

b) Dringlichkeit

Die Referendumsfrist ist am 25. Mai 2021 abgelaufen und die Regierung hat den neuen Art. 50c EGzZGB auf 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt. Zugleich wird mit dem vorliegenden Antrag für die ausreichende kreditmässige Abdeckung gesorgt.

c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfangs

Im Budget 2021 sind 50 000 Fr. enthalten. Das entspricht dem Höchstbetrag, welchen Art. 33 Abs. 1 lit. a) des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (FHG; BR 710.100) für wiederkehrende Ausgaben ohne rechtliche Grundlage zur Erfüllung einer verfassungsmässigen Aufgabe zulässt. Die aktuelle Hochrechnung deutet auf einen Bedarf von 134 807 Fr. hin, bestehend aus den provisorischen AHV-Beiträgen für 2021 von 92 550 Fr., zuzüglich provisorische Prämien nach UVG für 2021 von 5006 Fr., Endabrechnungen der AHV-Beiträge für 2020 von 32 214 Fr. und definitive Prämien nach UVG für 2020 von 5037 Fr. Der Kredit wird damit im laufenden Jahr voraussichtlich um 84 807 Fr. überschritten werden.

Somit wird ein Nachtragskredit mit Sperrvermerk gemäss Art. 19 FHG im Umfang von 85 000 Fr. beantragt. Der Sperrvermerk entfällt nach Inkraftsetzung von Art. 50c EGzZGB am 1. Juli 2021.

d) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten

Der Mehraufwand kann voraussichtlich zu Lasten folgender Konten innerhalb des Globalbudgets der KESB kompensiert werden:

- 309050 Aus- und Weiterbildungen des Personals: Die budgetierten 67 000 Fr. werden aufgrund der Corona-Situation voraussichtlich nicht ausgeschöpft, weshalb 40 000 Fr. für die Kompensation zur Verfügung stehen.
- 313050 Dienstleistungen und Honorare: Von den budgetierten 50 000 Fr. werden voraussichtlich 15 000 Fr. nicht ausgeschöpft.
- 317050 Reisekosten und Spesen: Die budgetierten 65 000 Fr. werden aufgrund der Corona-Situation voraussichtlich nicht ausgeschöpft, weshalb 30 000 Fr. für die Kompensation zur Verfügung stehen.

e) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren

Im Finanzplan 2022-2024 sind 80 000 Fr. pro Jahr enthalten. Im Budgetentwurf 2022 und Finanzplanentwurf 2023-2025 der KESB sind 150 000 Fr. vorgesehen.

4250

Amt für Kultur

4250.363649

Beiträge an Covid-19 Massnahmen für Kulturförderung
RB Prot. Nr. 509 vom 1. Juni 2021

2 102 000.--

714 000.--

a) Sachverhalt und Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung

Am 25. September 2020 hat die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) beschlossen. Darauf gestützt erliess der Bundesrat am 14. Oktober 2020 die Covid-19-Kulturverordnung rückwirkend auf den 26. September 2020.

Die in Art. 4 ff. der Covid-19-Kulturverordnung geregelten Ausfallentschädigungen richten sich an Kulturunternehmen und selbstständig erwerbende oder freischaffende Kulturschaffende. Daneben können gemäss Art. 7 ff. Beiträge an sogenannte Transformationsprojekte gesprochen werden. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an der Finanzierung von Aus-

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

fallentschädigungen und Transformationsprojekten, welche die Kantone unterstützen. Der Bund stellte für die entsprechenden Massnahmen im Kulturbereich dem Kanton Graubünden für die Jahre 2020 und 2021 insgesamt 2.816 Mio. Fr. zur Verfügung.

Die Finanzierung des erforderlichen Kantonsanteils in derselben Höhe war wie folgt vorgesehen: Der für finanzielle Schäden im Jahr 2020 anfallende Anteil in der Höhe von 714 600 Fr. zu Lasten des am 15. April 2020 durch die GPK genehmigten Nachtragskredits zum Budget 2020 von 3 Mio. Fr. Der Anteil von 2 101 700 Fr. für das Jahr 2021 zu Lasten des von der GPK am 15. Dezember 2020 genehmigten Nachtragskredits zum Budget 2021 von 2 102 000 Fr.

Für die im Jahr 2020 angefallenen finanziellen Schäden konnten die Mittel noch nicht an die Beitragsempfänger gesprochen werden, zumal die Einreichfrist für allfällige Gesuche von Kulturschaffenden für Schäden ab 1. November 2020 erst am 31. Mai 2021 abläuft. Der Nachtragskredit vom 15. April 2020 von 3 Mio. Fr. wurde in der Rechnung 2020 denn auch nur mit 1.297 Mio. Fr. beansprucht. Eine Abgrenzung zu Lasten der Rechnung 2020 ist nicht erfolgt, weshalb für die Auszahlung dieser das Jahr 2020 betreffenden Beiträge zu Lasten der Rechnung 2021 erneut ein Nachtragskreditantrag gestellt werden muss.

b) Dringlichkeit

Das Amt für Kultur (AFK) muss im Juni 2021 gegenüber dem Bundesamt für Kultur eine Rückmeldung über den aktuellen Stand der Gesuche bzw. deren Bearbeitung und den aktuellen Finanzierungsstand machen. Damit der Kanton gegenüber dem Bund bis zum 30. Juni 2021 die vollständige Gegenfinanzierung der 2.816 Mio. Fr. aufzeigen kann, muss es über die dafür notwendigen Kreditmittel verfügen.

c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfangs

Die Höhe des Nachtragskreditanspruchs entspricht dem Anteil 2020 von 0.714 Mio. Fr. der vom Bund insgesamt für die Jahre 2020 und 2021 zur Verfügung gestellten 2.816 Mio. Fr.

Bislang erfolgten Zusicherungen (Stand 10. Mai 2021) in der Höhe von insgesamt 1.082 Mio. Fr., davon entfallen 0.498 Mio. Fr. auf im Jahr 2020 angefallene Schäden. Des Weiteren eingegangen und noch pendent sind Gesuche zur Übernahme von finanziellen Schäden sowie Gesuche für Transformationsprojekte in der Höhe von insgesamt 3.19 Mio. Fr.

Am 28. April 2021 hat der Bundesrat weitere Ausgaben zur Bewältigung der Corona-Pandemie in der Höhe von 614 Mio. Fr. beschlossen bzw. eine Nachmeldung zum Nachtrag I zum Voranschlag 2021 verabschiedet. Die Nachmeldung erfasst u.a. auch Massnahmen im Kulturbereich. So führt die längere Dauer der gesundheitspolitischen Einschränkungen im Kulturbereich für den Bund zu einem Mehrbedarf von voraussichtlich 148 Mio. Fr. Sofern das Bundesparlament in der Junisession diese beantragten Mittel von 148 Mio. Fr. gutheisst, ist davon auszugehen, dass für eine weitere Bereitstellung von den anteiligen Kantonsmitteln für das Jahr 2021 ein zusätzlicher Nachtragskreditantrag notwendig wird. Dieser Mittelbedarf kann auch notwendig werden aufgrund der Ausweitung der Beitragsberechtigten. Mit Inkrafttreten des Covid-19-Gesetzes und der Mittelverteilung des Bundes waren die selbstständig erwerbenden und freischaffenden Kulturschaffenden noch nicht berechtigt, Ausfallentschädigungen zu beantragen.

d) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten

Es sind aktuell keine Kompensationsmöglichkeiten erkennbar. Der Nachtragskreditantrag steht im Zusammenhang mit Aus-

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

zahlungen betreffend das Jahr 2020 sowie einer im 2020 nicht vorgenommenen Abgrenzung und nicht beanspruchten Krediten 2020 im Umfang von 1.7 Mio. Fr.

e) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren

Bezüglich Einfluss auf einen Kreditbedarf in den Folgejahren können aktuell keine Aussagen gemacht werden.

6101	Hochbauamt		
6101.504313	<u>Verkehrsstützpunkt San Bernardino: Instandsetzung (VK vom 04.12.2018)</u> RB Prot. Nr. 533 vom 8. Juni 2021	2 055 000.--	2 855 000.--
6101.504213	<u>Plantahof: Erneuerung Tagungszentrum (VK vom 09.02.2020)</u>	6 900 000.--	./ 2 855 000.--

Kompensation

a) Sachverhalt und Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung / Dringlichkeit

Der Grosse Rat hat am 4. Dezember 2018 das Projekt für die Instandsetzung des Verkehrsstützpunkts (VSP) San Bernardino genehmigt und für die Ausführung einen indexierten Verpflichtungskredit von brutto 7.3 Mio. Fr. genehmigt (Budgetbotschaft 2019).

Nach der Planungs- und Bewilligungsphase wurde im Frühjahr 2020 mit den Bauarbeiten begonnen. Das Hochbauamt (HBA) begleitet das Projekt als Bauherrenvertretung wie üblich engmaschig und überwacht es permanent durch regelmässige Bausitzungen. Mit der Kostenprognose vom 7. Mai 2021 zeigte die Architekten-Koalition erhebliche Mehrkosten an, die den bewilligten Verpflichtungskredit übersteigen.

Das Projekt befindet sich in der Endphase der Realisierung. Die Rohbauarbeiten und die Fassade sind per Ende April 2021 zum grössten Teil abgeschlossen und die Ausbauarbeiten laufen. Bedingt durch die laufende Umsetzung und die viel zu späte Anzeige der Mehrkosten durch die Planer ergibt sich die hohe Dringlichkeit für die Einholung eines Zusatzkredits zum Verpflichtungskredit in Höhe von 700 000 Fr. (vgl. separates Geschäft in der Augustsession 2021 des Grossen Rats).

Durch einen Aufschub der Bauarbeiten bis zur Genehmigung des Zusatzkredits würden weitere Mehrkosten entstehen. Um dies abzuwenden und einen mutmasslichen Baustopp zu vermeiden, werden die Bauarbeiten im Sinne einer Schadensbegrenzung gemäss Art. 17 Abs. 3 lit. b) des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (FHG; BR 710.100) bis zur Behandlung des Zusatzkredits durch den Grossen Rat weitergeführt.

b) Herleitung des erforderlichen Kreditumfangs

Die in den Jahresrechnungen 2019 und 2020 verbuchten bisherigen Ausgaben für das Projekt betragen 2.89 Mio. Fr. Den Angaben in der Jahresrechnung 2020 kann entnommen werden, dass sich der Baubeginn aufgrund der Covid-19-Pandemie verzögert hatte. Der ab 2021 noch verfügbare Verpflichtungskredit beträgt somit (noch ohne Zusatzkredit) 4.41 Mio. Fr. Im Budget 2021 sind Ausgaben von 2.055 Mio. Fr. enthalten. Um die im Jahr 2021 zu erwartenden Ausgaben abzudecken, ist zusätzlich ein Nachtragskredit zum Budget 2021 einzuholen, weil der für die Jahrestanche 2021 (inkl. Mehrkosten) erwartete Mehrbedarf von 2.855 Mio. Fr. den gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. b) FHG nachtragskreditbefreiten Wert von 20 Prozent des ganzen Verpflichtungskredits übersteigt.

c) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten

Die Kompensation des Nachtragskreditanspruchs soll zu Lasten des Budgetkredits 2021 von 6.9 Mio. Fr. des Verpflichtungskredits vom 9. Februar 2020 zur Erneuerung des Tagungs-

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
	<p>zentrums des Plantahofs (Konto 6101.504213) erfolgen. Dies ist möglich, da zur Erlangung einer erhöhten Kostensicherheit des Bauvorhabens die Planungs- und Ausschreibungsphase verlängert und dadurch der Baubeginn auf Frühjahr 2022 verschoben wurde.</p> <p>d) Einfluss auf den Kreditbedarf im Budget 2021 und in den Folgejahren</p> <p>Da die Mehraufwendungen ausschliesslich im Jahr 2021 anfallen, erhöht sich der Kreditbedarf für das Jahr 2021 auf 4.91 Mio. Fr. Für das Budget 2021 wird ein kompensierter Nachtragskredit in der Höhe von 2.855 Mio. Fr. benötigt. Für das Folgejahr 2022 ergibt sich für den VSP San Bernardino aus heutiger Sicht eine Reduktion des im Finanzplan 2022 berücksichtigten Kreditbedarfs von 700 000 Fr. auf 200 000 Fr.</p> <p>Wie erwähnt wird von der Regierung beim Grossen Rat via GPK zudem ein Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit in der Höhe von 700 000 Fr. beantragt.</p> <p>Falls der Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit vom Grossen Rat nicht genehmigt wird, reduziert sich der Nachtragskredit auf 2 355 000 Fr.</p>		
Total 5. Serie			864 000.--

6. SERIE (Zirkularbeschluss vom 20.07.2021)

2250	Amt für Wirtschaft und Tourismus		
2250.363512	<u>Beiträge an Covid-19 Massnahmen für Publikumsanlässe</u> RB Prot. Nr. 664 vom 6. Juli 2021	0.--	5 000 000.--
	<p>a) Sachverhalt und Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung</p> <p>Für den Vollzug der Bundesverordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie stellt der Bund schweizweit 150 Mio. Fr. zur Verfügung. Vorausgesetzt wird, dass die partizipierenden Kantone ihrerseits die gleich hohe Leistung erbringen.</p> <p>Abgedeckt sind Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung, die zwischen dem 1. Juni 2021 und dem 30. April 2022 stattfinden sollen. Voraussetzung für eine Zusicherung des Schutzschirms ist, dass eine Veranstaltung über eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung des Kantons verfügt, in welchem die Veranstaltung stattfindet. Die Veranstaltungen müssen zudem</p> <ul style="list-style-type: none"> – Publikumsanlässe sein, die der Öffentlichkeit zugänglich und für mehr als 1000 Personen pro Tag konzipiert sind; – eine überkantonale Bedeutung aufweisen in dem Sinne, dass sie einen Kreis von Besuchern oder Teilnehmenden ansprechen, der über den Kanton hinausgeht, in welchem die Veranstaltung stattfindet. <p>Das Verfahren ist zweistufig:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Stufe I: Der Kanton sichert in der Planungsphase des Publikumsanlasses den Schutzschirm zu. – Stufe II: Wird der Publikumsanlass aufgrund einer behördlichen Anordnung wegen der Covid-19-Epidemie abschliessend abgesagt oder verschoben, kann eine Leistung im Umfang der ungedeckten Kosten an das Veranstaltungsunternehmen (Veranstalter) erfolgen. <p>Unter die betroffenen Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung fallen Sportveranstaltungen (z.B. Spengler Cup</p>		

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und	Nachtragskredite
		bisherige NK	Fr.
		Fr.	Fr.

Davos, Engadin Skimarathon, diverse FIS Weltcup-Rennen), Kulturveranstaltungen (Zauberwald Lenzerheide) sowie Fach- und Publikums messen (z.B. HIGA). Nicht unter die Verordnung fallen regionale und lokale Veranstaltungen, politische oder religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen.

Sofern sich die epidemiologische Lage

- weiterhin verbessert und die geplanten Publikumsanlässe in Graubünden durchgeführt werden können, fallen sowohl dem Bund als auch dem Kanton keine Kosten an.
- wieder verschlechtern würde und Publikumsanlässe, welche über eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung verfügt haben, abgesagt oder verschoben werden müssen, beteiligt sich der Bund und Kanton an den ungedeckten Veranstaltungskosten mit bis zu 5 Mio. Fr. pro Veranstaltung.

Grundlage auf Bundesebene bildet Artikel 11a des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) sowie die Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung Publikumsanlässe; SR 818.101.28). Grundlage auf kantonaler Ebene bildet die kantonale Ausführungsverordnung über Massnahmen betreffend Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-AVPA). Diese stützt sich auf Artikel 48 der Kantonsverfassung (ausserordentliche Lage).

Der Bund hat auf Gesetzes- und Verordnungsstufe die Kriterien für die Unterstützung sehr detailliert vorgegeben. Mit der kantonalen Ausführungsverordnung soll der Vollzug in Graubünden geregelt werden.

b) Dringlichkeit

Die Dringlichkeit ist sehr hoch. Die kantonale Rechtsgrundlage wurde am 6. Juli 2021 von der Regierung beschlossen, wird am 1. August 2021 in Kraft treten und bis am 31. Juli 2022 gelten.

c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfangs

Die Regierung geht Stand 6. Juli 2021 von einer begrenzten Anzahl Publikumsanlässe aus, welche die Anforderungen gemäss den vorgenannten gesetzlichen Grundlagen erfüllen könnten (öffentliche Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung mit mehr als 1000 Personen pro Tag):

	Anzahl öffentliche Publikumsanlässe	Budget-Schätzung	Geschätzte ungedeckte Kosten bei Absage (ca. 50%)	Erwartetes Ausfallrisiko aufgrund epidemiologischer Lage	Notwendiger Finanzbedarf für Leistungen an ungedeckte Kosten
(Juli)/August 2021	10	7 Mio.	3.5 Mio.	0 %	-
September/Oktober 2021	5	3 Mio.	1.5 Mio.	33 %	0.5 Mio.
November/Dezember 2021	10	12 Mio.	6.0 Mio.	75 %	4.5 Mio.
Total	25	22 Mio.	11.0 Mio.		5.0 Mio.
– Zu Lasten Bund					2.5 Mio.
– Zu Lasten Kanton					2.5 Mio.

Bei dieser Übersicht handelt es sich um eine grobe Abschätzung. Eine genaue Abschätzung ist zum aktuellen Zeitpunkt aufgrund folgender Gründe nicht möglich:

- Teilweise fehlende Kenntnisse über die effektiv geplanten Anlässe in den kommenden Monaten;
- Ungewissheit über die Weiterentwicklung der Covid-19-Epidemie;

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
	<p>– Fehlende Kenntnisse über die ungedeckten Kosten bei einer Absage eines Anlasses (je früher ein Anlass abgesagt wird, desto tiefer fallen die ungedeckten Kosten aus).</p> <p>Deshalb wird in einer ersten Phase ein Nachtragskredit für jene Publikumsanlässe beantragt, welche im Jahr 2021 nicht durchgeführt werden können. Für die Auszahlung der im Jahr 2021 nicht gedeckten Kosten dieser Anlässe sind bei Bedarf und in Abstimmung mit dem Bund im Rahmen des verfügbaren Nachtragskredits entsprechende Abgrenzungen zu Lasten der Rechnung 2021 vorgesehen.</p> <p>d) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten</p> <p>Es sind für das Jahr 2021 keine Kompensationsmöglichkeiten – auch nicht zu Lasten anderer bereits bewilligter Nachtragskredite (z.B. für Beiträge für Covid-19-Härtefallmassnahmen für Unternehmen) – erkennbar.</p> <p>e) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren</p> <p>Für das Jahr 2022 werden 4 Millionen in das Budget 2022 aufgenommen (Bund: 2 Millionen, Kanton 2 Millionen). Die Werte werden aufgrund der Ungewissheit der Beanspruchung der Mittel knapp budgetiert, d.h. falls sich die epidemiologische Lage im Winter wieder verschlechtern würde, ist allenfalls anfangs 2022 zu Lasten der Rechnung 2022 mit einem weiteren Nachtragskreditantrag zu rechnen. Es kann davon ausgegangen werden, dass in den Jahren ab 2023 keine weiteren Kosten anfallen werden.</p>		
4250	Amt für Kultur		
4250.363649	<u>Beiträge an Covid-19 Massnahmen für Kulturförderung</u> RB Prot. Nr. 665 vom 6. Juli 2021	2 816 000.--	2 942 000.--
	<p>a) Sachverhalt und Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung</p> <p>Am 25. September 2020 hat die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) beschlossen. Darauf gestützt erliess der Bundesrat am 14. Oktober 2020 die Covid-19-Kulturverordnung rückwirkend auf den 26. September 2020.</p> <p>Die in Art. 4 ff. der Covid-19-Kulturverordnung geregelten Ausfallentschädigungen richten sich an Kulturunternehmen und selbstständig erwerbende oder freischaffende Kulturschaffende. Es handelt sich um Finanzhilfen für finanzielle Schäden, die aus der Absage, Verschiebung oder der eingeschränkten Durchführung von Veranstaltungen und Projekten und aufgrund betrieblicher Einschränkungen infolge der Umsetzung staatlicher Massnahmen entstanden sind. Die Entschädigung deckt höchstens 80 Prozent des finanziellen Schadens (Art. 5 Abs. 2 der Covid-19-Kulturverordnung). Daneben können gemäss Art. 7 ff. Beiträge an sogenannte Transformationsprojekte gesprochen werden. Dabei handelt es sich um die Möglichkeit, dass Kulturunternehmen bei der Bewältigung der Covid-19-Epidemie auf veränderte Verhältnisse reagieren und neue Strategien im Umgang mit denselben finden können. Die Finanzhilfen decken höchstens 80 Prozent der Kosten eines Transformationsprojekts und betragen höchstens 300 000 Fr. pro Kulturunternehmen (Art. 9 Abs. 1 und 2 der Covid-19-Kulturverordnung). Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an der Finanzierung von Ausfallentschädigungen und Transformationsprojekten, welche die Kantone unterstützen. D.h., die Bundesbeiträge müssen durch Kantonsmittel in derselben Höhe ergänzt werden (sogenannte Gegenfinanzierung).</p>		

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

Mit Beschluss vom 3. November 2020 genehmigte die Regierung die Leistungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Graubünden betreffend die Ausrichtung von Leistungen gestützt auf das Covid-19-Gesetz und die Covid-19-Kulturverordnung (Prot. Nr. 900/2020). Basierend auf dieser Leistungsvereinbarung stellte der Bund für die entsprechenden Massnahmen im Kulturbereich dem Kanton Graubünden für die Jahre 2020 und 2021 insgesamt 2 816 300 Fr. zur Verfügung.

Die Finanzierung des erforderlichen Kantonsanteils in derselben Höhe von gerundet 2 816 000 Fr. wurde mittels durch die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK) genehmigte Nachtragskredite (NK) zum Budget 2021 gesichert (NK vom 11. Januar 2021 von 2 102 000 Franken sowie NK vom 23. Juni 2021 von 714 000 Franken). Eine Übersicht betr. Ausfallentschädigungen und Transformationsprojekte per 25. Juni 2021 zeigt folgenden Stand der eingegangenen Gesuche (Kulturschaffende, Freischaffende, Kulturunternehmen, Transformationsprojekte) sowie der provisorisch zugesprochene Schadenssumme (max. 80%): Insgesamt sind 119 Gesuche um Ausfallentschädigungen und für Transformationsprojekte mit einer angefragten Schadenssumme bzw. Transformationskosten von 7.42 Mio. Fr. eingegangen. Davon wurden 59 Gesuche mit Entschädigungen von 1.70 Mio. Fr. (max. 80%) provisorisch gutgeheissen. 50 Gesuche mit einer Schadenssumme bzw. Beitragsanfrage von 3.73 Mio. Fr. sind noch pendent. Die maximale Entschädigung bzw. Finanzhilfe für diese Gesuche beträgt mit 80 Prozent 2.98 Mio. Fr. Für die per 25. Juni 2021 eingegangenen Gesuche betragen die Entschädigungen bzw. Finanzhilfen des Bundes und des Kantons damit insgesamt maximal 4.68 Mio. Fr. Gesuche können bis zum 30. November 2021 eingereicht werden und müssen bis 31. Dezember 2021 definitiv verfügt werden.

Das Eidgenössische Parlament hat in der Sommersession 2021 zusätzliche Mittel für den Vollzug der Covid-19 Kulturverordnung in der Höhe 140 Mio. Fr. an Ausfallentschädigungen und Transformationsprojekte beschlossen. Gemäss bereits bisher angewendetem Verteilschlüssel hat der Kanton Graubünden Anspruch auf 2 942 300 Fr.

b) Dringlichkeit

Das Amt für Kultur (AFK) muss für diese Zusatzmittel gegenüber dem Bundesamt für Kultur rasch möglichst Rückmeldung der Bestätigung zur Gegenfinanzierung durch den Kanton machen, damit der Bund die bestehenden Leistungsvereinbarungen aktualisieren kann.

c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfangs

Der Bund beteiligt sich wie bis anhin zur Hälfte an der Finanzierung von Ausfallentschädigungen und Transformationsprojekten, welche die Kantone gestützt auf die Leistungsvereinbarungen umsetzen. Die Bundesbeiträge müssen damit weiterhin durch Kantonsmittel in derselben Höhe ergänzt werden.

Für die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz und Covid-19-Kulturverordnung stellt der Bund dem Kanton Graubünden für die Jahre 2020 und 2021 neu insgesamt 5 758 600 Fr. zur Verfügung. Die Höhe der Bundesmittel an die Kantone errechnet sich wiederum aufgrund der Einwohnerzahl und der jährlichen Kulturausgaben zu je 50 Prozent. Mit dem Nachtragskredit stehen damit insgesamt rund 11.52 Mio. Fr. für Entschädigungszahlungen zur Verfügung. 4.68 Mio. Fr. davon für bereits eingegangene Gesuche und 6.84 Mio. Fr. für Gesuche, die bis am 30. November 2021 noch eingereicht werden können.

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
	<p>d) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten Es sind aktuell keine Kompensationsmöglichkeiten erkennbar.</p> <p>e) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren Bezüglich Einfluss auf einen Kreditbedarf in den Folgejahren können aktuell keine Aussagen gemacht werden.</p>		
Total 6. Serie			7 942 000.--
Total 5. und 6. Serie			8 806 000.--

Chur, 20. Juli 2021

**GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION
DES GROSSEN RATS**